

**A N F R A G E** von Markus Brandenberger (SP, Uetikon am See)

betreffend Bevorschussung von kollektiven Beiträgen gemäss Art. 73 IVG

---

In den Nachtragskrediten II. Serie 2001 (Vorlage 3887 Nachtragskredite, Seite 4) werden unter der Position 2732/3180 Kostengelder für Patientinnen und Patienten in nichtstaatlichen psychiatrischen Kliniken für die Vorfinanzierung der Bundesbeiträge an das Wohnheim Klinik Schlössli Oetwil Fr. 1,2 Mio. beantragt. Eine gleiche Position findet sich im Voranschlag 2002.

Beiträge nach Art. 73 IVG sind unter anderem an die Voraussetzung gebunden, dass es sich bei der um den Beitrag nachsuchenden Einrichtung um eine nicht ärztlich geleitete Institution handelt und dass die Benutzerinnen und Benutzer nicht den Status von Patientinnen und Patienten haben. Ersteres wird durch die Bezeichnung „Wohnheim Klinik Schlössli“ in Frage gestellt, letzterem widerspricht die Begründung für den Nachtragskredit, wonach diese Massnahme „die Ausgliederung von Langzeitpatientinnen und -patienten“ erlaube.

Zuständig für Behinderteneinrichtungen im Kanton Zürich ist die Direktion für Soziales und Sicherheit. Sie nimmt auch die Funktion einer Verbindungsstelle (Begutachtungen, Bedarfsplanung) zum Bund (Bundesamt für Sozialversicherung) wahr. Eine Bevorschussung von Bundesbeiträgen durch den Kanton war bisher nicht vorgesehen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- Bevorschusst die Gesundheitsdirektion neben dem „Wohnheim Klinik Schlössli“ weitere Behinderteninstitutionen, die der „Ausgliederung von Langzeitpatientinnen und -patienten“ dienen?
- Auf welcher Grundlage werden über die Rechnung der Gesundheitsdirektion diese Beitragszahlungen bevorschusst?
- Worin unterscheiden sich die bevorschussten Einrichtungen von andern Wohn- und Arbeitsangeboten für Menschen mit einer Behinderung?
- Ist der Regierungsrat bereit, künftig auch für andere Behinderteninstitutionen im Kanton die Bundesbeiträge zu bevorschussen?
- Ist nach Ansicht des Regierungsrates mit der „Ausgliederung von Langzeitpatientinnen und -patienten“ das Recht auf freie Wahl des Aufenthaltsortes nach einem Klinikaufenthalt gewährleistet?
- Wird die im „Psychiatriekonzept des Kantons Zürich - Bedarf und prioritäre Massnahmen“ (Seite 50) enthaltene Empfehlung zur Zusammenarbeit von Gesundheitsdirektion und Direktion für Soziales und Sicherheit umgesetzt?

Markus Brandenberger